

II-~~2834~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Zl. IV-50.004/66-2/81

28. August 1981
 1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telephon 373635
 75 00

81

1328 IAB

1981-08-28

zu 1306 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Beseitigung von Autowracks (Nr. 1306/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen an mich gerichtet:

- "1. Wird die Beseitigung von Autowracks in dem zu erwartenden Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz geregelt und welche Maßnahmen sind hiefür geplant?
- 2. Wie ist der derzeitige Stand der Entwurfsvorbereitung für ein Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz und welche Hindernisse stehen einem Abschluß der Vorarbeiten und der Einleitung des Begutachtungsverfahrens noch im Wege?
- 3. Welche weiteren Schwerpunkte wird das Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz enthalten?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird derzeit der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung bestimmter Sonderabfälle vorbereitet. Ausgehend von dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. März 1976, K II - 1/75-33, zu dem von der Wiener Landesregierung vorgelegten Entwurf eines

- 2 -

Gesetzes über die schadlose Beseitigung gefährlicher Abfälle (Wiener Sonderabfallgesetz), ist festzuhalten, daß die Erlassung eines solchen umfassenden Gesetzes weder in die Zuständigkeit des Bundes noch in die der Länder fällt. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich in dem mit BGBl.Nr. 187/1976 kundgemachten Rechtssatz ausgesprochen, daß die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen insoweit in die Zuständigkeit der Länder fällt, als sie nicht in Angelegenheiten erfolgt, deren Regelung der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten ist. Der erwähnte Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kann daher nach diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eine Regelung der Beseitigung von Sonderabfällen nur im Rahmen dieser aufgezeigten Grenzen unternehmen. Wegen der sich dabei ergebenden kompetenzrechtlichen Probleme erscheint es zweifelhaft, ob die Beseitigung von Autowracks durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden kann.

Zu 2.:

Ein erster Entwurf des Sonderabfallbeseitigungsgesetzes wird derzeit sowohl ressortintern als auch mit anderen besonders beteiligten Ressorts besprochen. Nach Abschluß dieser Besprechungen wird der Gesetzesentwurf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

Zu 3.:

Im Rahmen der dem Bund zukommenden Kompetenzen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes unter Pkt.1) soll durch das Sonderabfallbeseitigungsgesetz erreicht werden, daß Sonderabfälle in angemessener Zeit entsorgt werden und daß eine unschädliche Beseitigung von gefährlichen Sonderabfällen in nachprüfbarer Weise sichergestellt ist. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Wiederverwendung und dem Recycling zu: Sonderabfälle, deren Wiederver-

- 3 -

verwertung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sollen einer zweckentsprechenden Wiederverwertung zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird, da es sich bei Autowracks um einen industriepolitisch überaus wichtigen Rohstoff handelt, auch geprüft, ob nicht unter dem Gesichtspunkt der Rohstoffsicherung für die Aufbringung von Autowracks ein eigenes Gesetz geschaffen werden sollte, dem aus den vorliegenden Organisationsvarianten (Umlage, Kautions oder ähnliches - die diesbezüglichen Vorschläge nehmen teilweise auf bereits im Ausland praktizierte Beispiele Bezug) die für Österreich praktikabelste zugrunde gelegt werden sollte.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Ammer".